

# Satzung

## Netzwerk Weitblick

### Verband Journalismus & Nachhaltigkeit e.V. Satzung

#### Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.08.2022

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Weitblick“ mit dem Zusatz „Verband Journalismus & Nachhaltigkeit“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach seinen Namen mit dem Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg, Deutschland.
- (4) Der Verein wurde am 7.3. 2015 gegründet.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe (§ 52 Absatz 2, Nr. 7 AO).
  - Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr 01 AO)
  - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs 2 AO Nr 13)

Das Netzwerk Weitblick will diesen Zweck gerade hinsichtlich der diesbezüglichen Belange in der beruflichen Aus- und Weiterbildung realisieren durch die

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr 01 AO)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs 2 AO Nr 13)

Das Netzwerk versteht sich als Qualifizierungsinitiative: Die Verbesserung und Intensivierung der journalistischen Berichterstattung hinsichtlich Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit (von Gesellschaft und Wirtschaft) steht im Mittelpunkt der Bestrebungen. Das Netzwerk will praxisorientiert Qualität und Handwerk fördern, nicht nur im dezidierten Nachhaltigkeitsjournalismus, sondern generell im Journalismus - über die Ressortgrenzen hinweg.

Ziel ist, dass Journalisten besser ihrer Informationsaufgabe gerecht werden und vermehrt zur Meinungsbildung in der Gesellschaft zu diesem Zukunftsthema beitragen. Dazu sollen journalistische Auszubildende, Studierende, Berufsanfänger und Berufstätige in diesem Sinne aus- und weitergebildet sowie die Recherche und ein Erfahrungsaustausch untereinander gefördert und unterstützt werden.

- (2) Zu diesem Zweck nimmt sich der Verein vor, das Netzwerk als Plattform zu etablieren, um die Vermittlung journalistischen Handwerks hinsichtlich nachhaltiger Themen zu fördern und Informationsangebote zu bündeln. Dies geschieht insbesondere durch:
- Den Einsatz für eine praxisorientierte Nachwuchsförderung, für wissenschaftlich fundierte Aus- und Weiterbildungsprogramme, die handwerklich fundierte Praxis für hochwertigen Journalismus lehren, der nachhaltige und zukunftsorientierte Themen im Fokus hat. Das bedeutet, dass Journalistenausbildung und Weiterbildungsangebote den Facettenreichtum der Nachhaltigkeit und interdisziplinäres Denken vermitteln sollen.
  - Service wie z.B. Recherchehilfen, Kooperationen mit anderen geeigneten Plattformen der Informationsvermittlung, die Vernetzung mit Experten und verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren (Stakeholdern) erleichtern. Wissenschaftliche Ausarbeiten erfolgen in Zusammenarbeit mit Universitäten. Das dient dazu, neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft und Gesellschaft einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
  - eine Vernetzung von Journalisten untereinander sowie mit Interessengruppen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft ermöglichen zwecks Austausch von Erfahrungen und gemeinsamer Recherchen über Redaktions- und Ländergrenzen hinweg.
  - Veranstaltungen zum Thema Journalismus und Nachhaltigkeit

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen werden als Fördermitglieder geführt
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft (assoziierte Mitgliedschaft ohne Stimmrecht).
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand.
- (6) Ein Mitglied, das seine Beiträge nicht zahlt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) **Zusammensetzung & Stimmrecht:** Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Vollmitglieder haben je eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die durch eine Vollmacht legitimiert ist.  
Jedes Vollmitglied kann seine Stimme an ein anderes Vollmitglied übertragen. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie inhaltlich unbegrenzt ist und für alle Abstimmungen und Wahlen erteilt wurde und in schriftlicher Form vorliegt. Für jede Mitgliederversammlung ist die Bevollmächtigung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als 2 weitere Stimmen vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder in Textform vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) **Einladung:** Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) **Beschlussfähigkeit:** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes vorsieht. Bei Bedarf kann eine außerordentliche virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden (Skype, Telefonkonferenz, etc.). Eilige Einzelentscheidungen können auf Antrag des Vorstands im Umlaufverfahren getroffen werden, d.h. auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage des Vorstandes unter Wahrung einer Vier-Wochen-Frist in Textform erklären. Es müssen mindestens 10 % der Mitglieder an dieser Art der Abstimmung teilgenommen haben.
- (5) **Aufgaben:** Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, das Arbeitsprogramm, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.  
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle / dem Vorstand in Textform eingegangen sein und anschließend allen Mitgliedern wenigstens 10 Tage vor der Versammlung in Textform zugesandt werden. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt (mit Ausnahme satzungsändernder Anträge sowie der Antrag auf Auflösung des Vereins).
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/den Protokollführer/n und Versammlungsleiter/Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich vertreten, die jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (2) Ehemaliger Satzungspunkt gelöscht
- (3) Der Vorstand kann erweitert werden durch kooptierte Vorstandsmitglieder (Beisitzer). Er kann Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen werden.
- (4) Wahl: Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn der/die Kandidat/in zuvor die Kandidatur in Textform erklärt hat.
- (5) Aufgaben: Der Vorstand leitet und bestimmt den Kurs, schlägt der Mitgliederversammlung das mittelfristige Arbeitsprogramm samt Finanzierung zwecks Verabschiedung vor. Er entscheidet im Rahmen des von der Mitgliederversammlung gegebenen Mandats über die einzelnen Maßnahmen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (6) Der Vorstand ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- (7) Arbeit & Beschlüsse: Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorständen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Konsens- oder einfache Mehrheitsbildung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.
- (8) Haftung: Der Verein bzw. eine von ihm abgeschlossene Versicherung haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln
- (9) Geschäftsführung: Der Vorstand kann für die technische, finanzielle, organisatorische und inhaltliche Arbeit des Vereins eine/n Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die GF kann auch gleichzeitig Vorstand sein.
- (10) Vergütung: Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Die Mitgliederversammlung kann nur im Hinblick auf Missbrauch überprüfen.

## § 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann das operative Geschäft an eine Geschäftsführung delegieren. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung verantwortlich und wird durch den Vorstand beaufsichtigt.

## § 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 11 Änderungen, Auflösung**

- (1) Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (2) Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 12 Finanzordnung**

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung vor. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Reporter ohne Grenzen e.V. und Netzwerk Recherche e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.